



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 01/2021

zu dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste



10. Februar 2021

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Datenschutzbeauftragten ernannt.

Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 besagt: „Nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Kommission den EDSB“, und gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g muss der EDSB „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten“.

Die vorliegende Stellungnahme wird vom EDSB innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Konsultationsersuchens nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 abgegeben, und sie befasst sich mit den Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

Zusammenfassung

Am 15. Dezember 2020 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Gesetz über digitale Dienste“) an.

Der EDSB unterstützt das Ziel der Kommission, eine **transparente und sichere Online-Umgebung** durch die Festlegung von Zuständigkeiten und der Rechenschaftspflicht für Vermittlerleistungen, insbesondere Online-Plattformen wie soziale Medien und Marktplätze, zu fördern.

Der EDSB begrüßt, dass **die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG bestehenden Schutzmaßnahmen** durch den Vorschlag **eher ergänzt als ersetzt werden sollen**. Unabhängig davon wird sich der Vorschlag eindeutig auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken. Der EDSB erachtet es als **notwendig, die Komplementarität bei der Überwachung und Beaufsichtigung** von Online-Plattformen und anderen Hosting-Diensteanbietern **sicherzustellen**.

Bestimmte Aktivitäten im Zusammenhang mit Online-Plattformen stellen nicht nur für die Rechte Einzelner, sondern für die Gesellschaft als Ganzes zunehmende Risiken dar. Während der Vorschlag einige Maßnahmen zur Risikominderung enthält, werden **zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen** gewährleistet und dies insbesondere in Bezug auf die **Moderation von Inhalten, Online-Werbung und Empfehlungssysteme**.

Die Moderation von Inhalten sollte nach dem **Rechtsstaatlichkeitsprinzip** erfolgen. Aufgrund der bereits **vorherrschenden Überwachung** von Menschen im Internet, insbesondere im Zusammenhang mit Online-Plattformen, sollte das Gesetz über digitale Dienste beschreiben, wann Bemühungen zur Bekämpfung „illegaler Inhalte“ die Verwendung automatisierter Mittel zur Erkennung, Feststellung und Bekämpfung illegaler Inhalte rechtfertigen. Das Profiling zum Zwecke der Moderation von Inhalten sollte **verboten** sein, sofern der Anbieter nicht nachweisen kann, dass diese Maßnahmen *unbedingt* erforderlich sind, um ausdrücklich durch das Gesetz über digitale Dienste ermittelte systemische Risiken zu bewältigen.

Angesichts der Vielzahl von Risiken in Verbindung mit **gezielter Online-Werbung** drängt der EDSB die Mitgesetzgeber, **über die Transparenz hinausgehende zusätzliche Regeln** in Betracht zu ziehen. Zu diesen Maßnahmen sollte **eine allmähliche Abschaffung gehören, die in einem Verbot von gezielter Werbung auf der Grundlage von allgegenwärtiger Nachverfolgung mündet** sowie **Beschränkungen** in Bezug auf die Datenkategorien, die zu Zwecken der gezielten Ansprache verarbeitet, und die Datenkategorien, die gegenüber Werbetreibenden oder Dritten offengelegt werden dürfen, um gezielte Werbung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Entsprechend den Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollten **Empfehlungssysteme** nicht grundsätzlich durch Voreinstellung auf Profiling beruhen. Aufgrund ihrer wesentlichen Auswirkungen empfiehlt der EDSB zudem weitere Maßnahmen, **um die Transparenz und Nutzerkontrolle** in Bezug auf Empfehlungssysteme zu fördern.

Allgemeiner noch empfiehlt der EDSB die Einführung von **Mindest-Interoperabilitätsanforderungen** für sehr große Online-Plattformen sowie die Förderung der

Entwicklung von technischen Normen auf europäischer Ebene gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union im Hinblick auf die europäische Normung.

Gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit dem **Digital Clearinghouse** empfiehlt der EDSB nachdrücklich, eine explizite und umfassende Rechtsgrundlage für die **Zusammenarbeit und den Austausch relevanter Informationen** zwischen den Aufsichtsbehörden, die jeweils im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit handeln, zu schaffen. Das Gesetz über digitale Dienste muss die **institutionalisierte und strukturierte Zusammenarbeit** zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden einschließlich der Datenschutzbehörden, der Verbraucherschutzbehörden und der Wettbewerbsbehörden sicherstellen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	6
3. SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN	9
3.1 BEZIEHUNG ZUR VERORDNUNG (EU) 2016/679 UND RICHTLINIE 2002/58/EG	9
3.2 „ILLEGALE INHALTE“ UND KEINE ALLGEMEINE ÜBERWACHUNGSPFLICHT	9
3.3 INFORMATIONEN ZUR MODERATION VON INHALTEN.....	11
3.4 MELDUNG UND ABHILFE UND DIE PFLICHT ZUR BEGRÜNDUNG.....	13
3.5 BESCHWERDEMANAGEMENT	14
3.6 ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FÜR DIE MODERATION VON INHALTEN	14
3.7 MELDUNG DES VERDACHTS AUF STRAFTATEN	16
3.8 TRANSPARENZ DER ONLINE-WERBUNG	17
3.9 EMPFEHLUNGSSYSTEME.....	18
3.10 ZUGANG FÜR ZUGELASSENE WISSENSCHAFTLER	20
3.11 INTEROPERABILITÄT DER PLATTFORM	21
3.12 UMSETZUNG, ZUSAMMENARBEIT, SANKTIONEN UND DURCHSETZUNG	22
4. SCHLUSSFOLGERUNGEN	24
Endnoten	29

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),¹

gestützt auf die Verordnung (EG) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr,² insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1. Am 15. Dezember 2020 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG³ an.
2. Der Vorschlag folgt der Mitteilung zur *Gestaltung der digitalen Zukunft Europas*, in der die Kommission ihre Absicht bestätigte, neue und überarbeitete Regeln auszuarbeiten, um den Binnenmarkt für digitale Dienste durch Erhöhung und Harmonisierung der Verantwortlichkeiten von Online-Plattformen und Informationsdienstleistern zu vertiefen und den Überblick über die Richtlinien der Plattformen in Bezug auf Inhalte innerhalb der EU zu verbessern.⁴
3. Laut der Begründung haben neue und innovative digitale Dienste maßgeblich zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen in der Union und auf der gesamten Welt beigetragen. Gleichzeitig sind durch die Nutzung dieser Dienste auch neue Risiken und Herausforderungen für die Gesellschaft insgesamt als auch für Einzelpersonen, die diese Dienste in Anspruch nehmen, entstanden.⁵
4. Ziel dieses Vorschlags ist es, die besten Bedingungen für die Bereitstellung **innovativer digitaler Dienste** im Binnenmarkt sicherzustellen, zur **Online-Sicherheit** beizutragen und die **Grundrechte** zu schützen. Zudem soll eine solide und dauerhafte **Verwaltungsstruktur** für die effiziente Überwachung der Anbieter von Vermittlungsdiensten geschaffen werden.⁶ Zu diesem Zweck:
 - enthält der Vorschlag Bestimmungen über den Haftungsausschluss der Anbieter von Vermittlungsdiensten (Kapitel II);
 - legt er die „Sorgfaltspflichten“ dar, die an die Art und Natur des betroffenen Vermittlungsdienstes angepasst sind (Kapitel III); und

- enthält Bestimmungen über die Durchführung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Verordnung (Kapitel IV).
5. Der EDSB wurde am 27. November 2020 informell zu dem Entwurf des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Dienste konsultiert. Der EDSB begrüßt, in diesem Frühstadium des Verfahrens konsultiert worden zu sein.
 6. Neben dem Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste hat die Kommission auch einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) angenommen.⁷ Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 wurde der EDSB auch hinsichtlich des Vorschlags für ein Gesetz über digitale Märkte konsultiert, der Gegenstand einer separaten Stellungnahme ist.

2. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

7. Der EDSB weist darauf hin, dass die digitale Zukunft Europas im Mittelpunkt der EDSB-Strategie für den Zeitraum 2020-2024 steht, die darauf abzielt, besonders für die Schwächsten in unserer Gesellschaft ein sichereres, gerechteres und nachhaltigeres digitales Europa zu gestalten.⁸
8. Der EDSB unterstützt das Ziel der Kommission, eine **transparente und sichere Online-Umgebung** durch die Festlegung von Zuständigkeiten und der Rechenschaftspflicht für Vermittlerleistungen, insbesondere Online-Plattformen wie soziale Medien und Marktplätze, zu fördern.
9. Der EDSB begrüßt die Erkenntnis, dass bestimmte Online-Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit Online-Plattformen, **nicht nur für die Grundrechte einzelner Nutzer, sondern für die Gesellschaft als Ganzes** zunehmende Risiken darstellen.⁹ Dies ist umso offensichtlicher für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und zeigt sich in der Überlegung, dass Anbieter sehr großer Online-Plattformen daher den höchsten Sorgfaltspflichten unterliegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und Mitteln stehen.¹⁰
10. In seiner Stellungnahme zu Online-Manipulation und personenbezogenen Daten ermittelte der EDSB einige Risiken und Schäden aufgrund dessen, **wie personenbezogene Daten genutzt werden, um das Online-Erlebnis zu bestimmen.**¹¹ In der Stellungnahme wird auch hervorgehoben, wie die bestehenden Geschäftsmodelle hinter vielen Online-Diensten zu einer stärkeren politischen und ideologischen **Polarisierung, Desinformation und Manipulation** beigetragen haben. Ähnliche Risiken betonte auch der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) in seinen Leitlinien für die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien.¹²
11. Der EDSB begrüßt die Erkenntnis, dass die **Gestaltung von digitalen Diensten**, die von sehr großen Online-Plattformen bereitgestellt werden, im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft **werbegestützten Geschäftsmodells** ausgerichtet ist und **Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben** kann.¹³ Der Vorschlag weist auch auf mögliche Schäden hin, die durch **algorithmische Systeme** entstehen können, insbesondere im Hinblick auf deren Möglichkeit, einige Inhalte, darunter Desinformationen, zu **verstärken.**¹⁴ Der EDSB ist der Auffassung, dass die Phänomene und Schädigungen

untrennbar mit der sogenannten „**Aufmerksamkeitsökonomie**“ verknüpft sind, also mit Diensten und Anwendungen, die geschaffen wurden, um die Aufmerksamkeit und Bindung zu maximieren, um mehr Daten über Kunden zu sammeln und somit die Werbung gezielter zu gestalten und die Rendite zu erhöhen.¹⁵

12. Der Vorschlag enthält zwar eine Reihe von Maßnahmen zur Risikominderung, jedoch zielen die meisten Bestimmungen darauf ab, die **Transparenz und Rechenschaftspflicht** zu fördern, **ohne die Ursache direkt** durch *Ex-ante*-Vorschriften **zu bekämpfen**. Um es ganz deutlich zu sagen, der EDSB unterstützt eindeutig und vollständig Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz und Rechenschaftspflicht von Plattformen. Gleichzeitig werden **zusätzliche Maßnahmen garantiert**, um die oben ermittelten systemischen Risiken, insbesondere in Bezug auf sehr große Online-Plattformen, angemessen auszuräumen. In diesem Zusammenhang muss der Vorschlag im Hinblick auf den Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte betrachtet werden, der zusätzliche Regeln zur Förderung fairer und offener Märkte und die faire Verarbeitung personenbezogener Daten enthält.¹⁶ Die vorliegende Stellungnahme empfiehlt zudem weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang, auch in Bezug auf Online-Werbung.
13. Der EDSB begrüßt, dass die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG bestehenden Schutzmaßnahmen durch den Vorschlag eher ergänzt als ersetzt werden sollen. Beispielsweise ergänzen die Maßnahmen in Bezug auf Werbung auf Online-Plattformen die bestehenden Vorschriften über die Einwilligung und das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, ändern diese aber nicht.¹⁷ Dadurch fördert der Vorschlag die **Komplementarität zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz (und gefährdet sie nicht)**. Abgesehen davon ist der EDSB auch der Auffassung, dass gewisse Bestimmungen und mögliche Maßnahmen **eindeutig Auswirkungen** auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben und es deshalb erforderlich ist, die **Komplementarität bei der Überwachung und Beaufsichtigung** von Online-Plattformen und anderen Hosting-Diensteanbietern sicherzustellen.
14. Der EDSB merkt an, dass die vorgeschlagenen, den Plattformen obliegenden Pflichten in der Praxis die **Berufung auf Plattformen zur Sicherung der öffentlichen Werte steigern** könnte. Plattformen werden zu Recht für gesellschaftliche Schäden aufgrund von Aktivitäten, die unter ihrer Aufsicht erfolgen, zur Rechenschaft gezogen. Auch ist es angebracht, dass Plattformen Verantwortung für z. B. Inhalte übernehmen, die den Missbrauch von Kindern und anderen gefährdeten Gruppen fördern.¹⁸ Gleichzeitig sollten angemessene Sicherheitsvorkehrungen eingebunden werden, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Minderung von Schäden nach dem Rechtsstaatsprinzip ergriffen werden und die Rechte und Freiheiten anderer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.
15. Der EDSB weist darauf hin, dass das Recht auf Datenschutz kein **absolutes Recht** ist und dass Beeinträchtigungen gerechtfertigt sein können, sofern diese Maßnahmen auf das Erforderliche und Verhältnismäßige beschränkt bleiben. Darüber hinaus gibt es **keinen inhärenten Widerspruch** zwischen dem Recht auf Datenschutz und den Zielsetzungen des Vorschlags, eine innovative, transparente und sichere Online-Umgebung sicherzustellen. **Der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre sind eine wesentliche Komponente einer dynamischen digitalen Wirtschaft, einschließlich der Online-Plattformen.** Der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre sind für Einzelpersonen notwendig, damit sie sich frei ausdrücken, freien Zugang zu Informationen

erhalten und kreativ sein können.¹⁹ Online-Sicherheit und Mechanismen zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht von Online-Plattformen können darüber hinaus den effektiven Genuss der Grundrechte fördern.

16. Im Übrigen enthält diese Stellungnahme eine spezifische Empfehlung, um sicherzustellen, dass der Vorschlag die **Verordnung (EU) 2016/679 wirksam ergänzt** und den Schutz der Grundrechte und Freiheiten der betroffenen Personen erhöht.

3. SPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN

3.1 Beziehung zur Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie 2002/58/EG

17. Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe i des Vorschlags erklärt, dass das Gesetz über digitale Dienste die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG „**unberührt lässt**“. Erwägungsgrund 10 des Vorschlags klärt weiterhin, dass „*[d]er Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten **einzig** durch die Vorschriften des Unionsrechts in diesem Bereich **geregelt** [wird], insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG*“.
18. Der EDSB **begrüßt**, dass der Vorschlag nicht versucht, die Anwendung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Aufgaben und Befugnisse der für die Überwachung der Einhaltung dieser Instrumente zuständigen Aufsichtsbehörden zu beeinträchtigen.
19. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB jedoch, den Wortlaut von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe i des Vorschlags an den aktuellen Wortlaut von **Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31/EG** (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)²⁰ **anzugleichen**. Dies würde helfen, die Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu erhalten. In *La Quadrature du Net* verwies der Gerichtshof zum Beispiel ausdrücklich auf Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, um zu bestätigen, dass letztere die Anforderungen im Rahmen der Richtlinie 2002/58/EG und der Verordnung (EU) 2016/679 auf keinen Fall entkräften kann²¹.
20. Sofern die Frage der Haftung betroffen ist, hält der Vorschlag an den **Haftungsvorschriften für Anbieter von Vermittlungsdiensten** fest, die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr dargelegt sind, wobei die durch die Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Union bereitgestellten Erläuterungen berücksichtigt werden. In Erwägungsgrund 17 heißt es, dass „*die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse für jegliche Art der Haftung im Zusammenhang mit jeglicher Art von illegalen Inhalten gelten sollten, unabhängig von dem genauen Gegenstand oder der Art dieser Rechtsvorschriften*“.²² Der EDSB weist darauf hin, dass die Verordnung (EU) 2016/679 spezifische Vorschriften über die Haftung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern enthält.²³ Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, klarzustellen, dass der Vorschlag keine Anwendung auf Fragen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft findet, die von den Richtlinien 95/46 und 97/66 erfasst werden, einschließlich der Haftung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern.

3.2 „Illegale Inhalte“ und keine allgemeine Überwachungspflicht

21. Artikel 2 Buchstabe g des Vorschlags definiert „illegale Inhalte“ als „*alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit [...] nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften*“.

22. In Erwägungsgrund 12 heißt es, dass die Definition des **Begriffs „illegale Inhalte“** weit gefasst werden sollte und er auch Informationen „im Zusammenhang mit“ illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfasst. Zu den genannten Beispielen zählen u. a. illegale Hassrede, terroristische Inhalte, rechtswidrige diskriminierende Inhalte, Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. Aus Erwägungsgrund 12 ergibt sich auch, dass nationale Rechtsvorschriften zur Bestimmung der Rechtswidrigkeit mit dem „Unionsrecht im Einklang stehen“ sollten. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, sich auf Artikel 52 der EU-Charta der Grundrechte zu beziehen, die die Bedingungen für Einschränkungen der Ausübung der durch die Charta anerkannten Rechte und Freiheiten darlegt.
23. Der EDSB merkt an, dass der Vorschlag **keine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur aktiven Nachforschung** oder eine allgemeine Verpflichtung der Anbieter zum Ergreifen proaktiver Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte auferlegt.²⁴ Tatsächlich **verbietet** Artikel 7 die Auferlegung solcher Pflichten; im Einklang mit Artikel 8 bleiben davon jedoch mögliche Anordnungen zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt unberührt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassen wurden.
24. Mit dem Vorschlag sollen jedoch **bestehende Negativanreize für freiwillige Untersuchungen auf Eigeninitiative**, die von Anbietern von Vermittlungsdiensten durchgeführt werden, beseitigt werden (Artikel 6).²⁵ Darüber hinaus stellen einige Bestimmungen klar, dass Bemühungen zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte in der Praxis die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beinhalten können, insbesondere, wenn dazu automatisierte Mittel eingesetzt werden.
25. Der EDSB betont, dass nicht alle Formen der Moderation von Inhalten die Zuordnung zu einer bestimmten betroffenen Person erfordern. Gemäß den Anforderungen betreffend **Datenminimierung und Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** sollte die Moderation von Inhalten, sofern möglich, keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassen. Der EDSB fordert die Mitgesetzgeber auf, einen diesbezüglichen Erwägungsgrund einzuführen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist – zum Beispiel für den Beschwerdemechanismus –, sollte dies nur Daten betreffen, die für diesen spezifischen Zweck erforderlich sind, wobei alle anderen Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden sind.²⁶
26. Im Interesse der Rechtssicherheit für alle betroffenen Parteien empfiehlt der EDSB weiterhin, **anzugeben, unter welchen Umständen Bemühungen zur Bekämpfung „illegaler Inhalte“ die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtfertigen**, insbesondere wenn dabei automatisierte Mittel zum Einsatz kommen, um illegale Inhalte „zu erkennen, festzustellen und zu bekämpfen“, ungeachtet dessen, ob sie
- freiwillig oder erzwungen,
 - auf der Grundlage von Ankündigungen oder Untersuchungen auf Eigeninitiative oder

- im Zusammenhang mit der Bewältigung von „systemischen Risiken“, wie in Artikel 26 und 27 vorgesehen, durchgeführt wurde.

Der Vorschlag sollte auch klarstellen, ob, und falls ja, in welchem Umfang, Anbieter von Vermittlungsdiensten **befugt sind, freiwillig** den Verdacht auf eine Straftat an Strafverfolgungs- oder Justizbehörden **zu melden** (z. B. im Zusammenhang mit anderen Informationen als die unter Artikel 21 fallenden Informationen und die auf eine mutmaßliche Straftat hinweisen).

27. Der EDSB weist darauf hin, dass selbst freiwillige Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre darstellen können.²⁷ Ohne weitere Sicherheitsvorkehrungen besteht die Gefahr, dass der Vorschlag indirekt zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten beiträgt, was nicht den verfolgten Zielsetzungen entspricht, insbesondere, wenn die Arten der illegalen Inhalte, die tatsächlich die Verwendung von automatisierten Erkennungstechniken, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, rechtfertigen, nicht bestimmt werden oder die Umstände, unter denen die freiwillige Meldung erfolgt, nicht dargestellt werden. Weitere Empfehlungen zu Sicherheitsvorkehrungen bezüglich der Verwendung von automatisierten Mitteln, wobei personenbezogene Daten verarbeitet werden, um illegale Inhalte zu erkennen, festzustellen und bekämpfen, werden weiter unten in dieser Stellungnahme (Abschnitt 3.6) genannt.

3.3 Informationen zur Moderation von Inhalten

28. In Kapitel III des Vorschlags werden Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld festgelegt, die an die Beschaffenheit und Art der betreffenden Vermittlungsdienste angepasst sind.²⁸
29. Die erste Reihe von Pflichten gilt für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten, einschließlich der Pflicht, in ihren **allgemeinen Geschäftsbedingungen** alle für die Nutzung ihrer Dienste auferlegten Beschränkungen darzulegen. Jeder Anbieter muss zudem bei der Anwendung und **Durchsetzung** dieser Beschränkungen verantwortungsvoll vorgehen.
30. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 müssen die bereitgestellten Informationen auch Informationen über *„alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge [umfassen], die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.“*
31. „Moderation von Inhalten“ bezeichnet die Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, *„mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die [...] mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen“*. Sie umfasst auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. *Herabstufung, Sperrung des Zugangs* oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. *Schließung oder Aussetzung* des Kontos eines Nutzers.²⁹

32. Die Definition des Begriffs der Moderation von Inhalten zeigt, dass diese **die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten kann** – dies aber nicht unbedingt muss, und zwar durch Methoden, die die Rechte und Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigen. Der EDSB möchte hervorheben, dass die automatisierte Moderation von Inhalten je nach verarbeiteten Datenkategorien und der Art der Verarbeitung sowohl das Recht auf **freie Meinungsäußerung** als auch das **Recht auf Datenschutz** erheblich beeinträchtigen kann.
33. Der EDSB versteht, dass die in Artikel 12 Absatz 1 des Vorschlags enthaltene Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen **ergänzend** ist und die Pflicht von Anbietern **unberührt lässt**, die den betroffenen Personen bereitzustellenden Informationen gemäß den Artikeln 12 bis 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bereitzustellen.³⁰ Der EDSB begrüßt diese Bestimmung insofern, da sie beabsichtigt, die **Transparenz** von Praktiken der Moderation von Inhalten **weiter zu erhöhen**, einschließlich derjenigen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.
34. Ebenso begrüßt der EDSB Artikel 13 des Vorschlags, der **Transparenzberichtspflichten einsetzt** und wonach mindestens einmal jährlich Berichte über eine Moderation von Inhalten, die im betreffenden Zeitraum durchgeführt wurden, veröffentlicht werden sollen. Im Hinblick auf Online-Plattformen wird diese Pflicht sinnvollerweise durch Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c ergänzt, wonach im Bericht unter anderem die *„etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen“* aufgeführt werden soll. Sehr große Plattformen sollen nach Artikel 33 zusätzlich (sofern die Erarbeitung möglich ist) die Ergebnisse der Risikobewertung, die Risikominderungsmaßnahmen und die Berichte über die Umsetzung Prüfergebnisse gemäß Artikel 26 bis 28 des Vorschlags öffentlich zugänglich machen. Der EDSB **unterstützt** die Artikel 26 bis 28 und 33 des Vorschlags in hohem Maße sowie insbesondere die Anforderung, dass sehr große Plattformen sich externen und unabhängigen Prüfungen unterziehen und **die entsprechenden Prüfbericht sowie die Berichte zur Risikobewertung veröffentlichen**.
35. Die möglichen Auswirkungen der Moderation von Inhalten auf Grundrechte werden durch Artikel 12 Absatz 2 des Vorschlags bestätigt, wonach Anbieter *„bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor[gehen] und [...] dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind“, berücksichtigen*.
36. Die möglichen Auswirkungen auf Grundrechte können je nach den verwendeten Mitteln ebenso wie ihre Folgen, die von der Herabstufung der Inhalte bis zur Schließung des Kontos eines Nutzers sowie der möglichen Meldung des Verdachts einer Straftat an die Strafverfolgungsbehörden reichen, **erheblich variieren**³¹.
37. Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag wichtige Sicherheitsvorkehrungen zur Minimierung der möglichen negativen Auswirkung auf Grundrechte vorsieht, empfiehlt allerdings, **die jeweiligen Bestimmungen aus Sicht des Datenschutzes zu verbessern**, insbesondere in Situationen, in denen **Profiling** oder **automatisierte Entscheidungsfindung** betroffen sein könnten, wie weiter unten in dieser Stellungnahme beschrieben wird³².

3.4 Meldung und Abhilfe und die Pflicht zur Begründung

38. Artikel 14 und 15 enthalten zusätzliche Bestimmungen für Hosting-Diansteanbieter einschließlich Online-Plattformen (die neben dem Speichern von Informationen im Auftrag eines Nutzers auch Informationen öffentlich verbreiten³³).
39. Hosting-Diansteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht.³⁴ Diese Meldungen sollten hinreichend genau und angemessen begründet sein, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann.³⁵
40. In Artikel 14 Absatz 6 heißt es, dass Hosting-Diansteanbieter **automatisierte Mittel zur Bearbeitung oder Entscheidungsfindung** hinsichtlich der erhaltenen Meldungen nutzen könnten (in diesem Fall müssen sie der betreffenden Person oder Einrichtung, die die Meldung eingereicht hat, Informationen über dieser Nutzung bereitstellen, sofern die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der Person enthält, die die Meldung eingereicht hat).³⁶
41. Nach Artikel 15 gibt der Hosting-Diansteanbieter bei jeder Entscheidung, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, – **ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel** – dem Nutzer seine Entscheidung **mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt**.
42. Der EDSB weist darauf hin, dass **Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679** strenge Bedingungen für Entscheidungen auferlegt, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhen, und zu Entscheidungen führen, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus kann jedes Profiling erhebliche Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, selbst wenn keine ausschließliche automatisierte Entscheidungsfindung verwendet wurde.³⁷
43. Der EDSB begrüßt die Anforderung, dass Hosting-Diansteanbieter *„gegebenenfalls Angaben über die Verwendung automatisierter Mittel zur Entscheidungsfindung [bereitstellen müssen] und ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden“*.³⁸ Maßgebend ist, dass diese Anforderungen für Situationen gilt, in denen Entscheidungen nicht nur auf der Grundlage von automatisierten Mitteln getroffen wurden und/oder kein Profiling erfolgt. Zur weiteren Stärkung der Transparenz empfiehlt der EDSB, Artikel 15 Absatz 2 zu ändern, um eindeutig vorzusehen, dass **in jedem Fall Angaben über die zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten verwendeten automatisierten Mitteln bereitgestellt werden**, ungeachtet dessen, ob bei der anschließenden Entscheidung automatisierte Mittel verwendet wurden oder nicht.³⁹
44. Um wirksame Transparenz zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB, die in Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c dargelegten **Transparenzanforderungen** durch weitere Detaillierung der den betroffenen Personen bereitzustellenden Angaben zu

stärken, wenn diese über die relevante Entscheidung informiert werden. Der EDSB ist der Auffassung, dass Online-Plattformen, die für diese Moderation von Inhalten oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel verwenden, zumindest die betroffenen Personen über das angewandte Verfahren, die eingesetzte Technologie und die Kriterien und Begründung für die Entscheidung informieren müssen, ungeachtet der Pflicht, betroffene Personen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre Rechte zu informieren.

45. Der EDSB **begrüßt** als zusätzliche Sicherheitsvorkehrung die Pflicht für Hosting-Diansteanbieter, ihre Entscheidungen und die Begründungen in einer **öffentlich zugänglichen Datenbank** zu veröffentlichen, die von der Kommission verwaltet wird, und die ausdrückliche Anforderung, dass diese Informationen keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen.⁴⁰

3.5 Beschwerdemanagement

46. Gemäß Artikel 17 gewähren Online-Plattformen den Nutzern Zugang zu einem **internen Beschwerdemanagementsystem**, das die Einreichung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Plattform über die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information oder die Aussetzung oder Kündigung des Dienstes (Kontos) ermöglicht. Nach Artikel 17 Absatz 5 müssen Plattformen sicherstellen, dass Entscheidungen über solche Beschwerden **nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden**.
47. Der EDSB unterstützt Artikel 17 des Vorschlags, empfiehlt jedoch, eine ähnliche Sicherheitsvorkehrung in Bezug auf **alle Hosting-Diansteanbieter**, nicht nur Online-Plattformen, einzuführen, wenn zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten personenbezogene Daten verarbeitet werden. Tatsächlich spielt der Vorschlag selbst auf die Möglichkeit an, dass Hosting-Diansteanbieter zur Erkennung, Feststellung sowie bei möglichen Entscheidungen über illegale Inhalte möglicherweise automatisierte Mittel verwenden könnten.⁴¹ Wenn bei diesen Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte, wie in Artikel 17 vorgesehen, den Nutzern ein leicht zugängliches Beschwerdemanagementsystem bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob der Hosting-Diansteanbieter auch Informationen öffentlich verbreitet.
48. Schließlich empfiehlt der EDSB auch, in Artikel 17 **eine Frist** für die Entscheidung der Plattform über die Beschwerde sowie die Angabe vorzusehen, dass der einzurichtende Beschwerdemechanismus die den betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie 2002/58/EG gewährten Rechte und zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe unberührt lässt.⁴²

3.6 Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen für die Moderation von Inhalten

49. Wie oben bereits angeführt wurde, begrüßt der EDSB, dass der Vorschlag mehrere Sicherheitsvorkehrungen zur Minimierung des Risikos der unangemessenen Beeinträchtigung der Grundrechte umfasst, insbesondere durch Aufnahme der Informationspflicht, der Pflicht zur Begründung sowie der Pflicht, ein internes Beschwerdemanagementsystem bereitzustellen, der nicht nur auf der Grundlage von automatisierten Mitteln über Beschwerden entscheiden soll.

50. Während es in Artikel 12 Absatz 2 heißt, dass die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Maßnahmen zur Durchsetzung von Beschränkungen verhältnismäßig sein müssen, werden zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen garantiert, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Erkennung und Feststellung möglicher Verstöße auf das Erforderliche beschränkt bleiben.
51. Zunächst empfiehlt der EDSB die Ausdehnung der Anforderung von Artikel 12 Absatz 2 **auf alle Formen der Moderation von Inhalten**, unabhängig davon, ob diese Moderation gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters oder einer anderen Grundlage erfolgt. Weiterhin sollte festgelegt werden, dass die Maßnahmen neben „verhältnismäßig“ hinsichtlich der verfolgten Zielsetzungen auch „**erforderlich**“ sind.⁴³
52. Die Anforderung, dass die Verarbeitung sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig sein muss, beinhaltet auch, dass die jeweiligen Maßnahmen so gezielt wie möglich und in Übereinstimmung mit Grundsätzen wie **Datenminimierung** gestaltet sein müssen und **durch Voreinstellung** sowohl die Erhebung als auch die Offenlegung personenbezogener Daten gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 verhindern.⁴⁴ Der EDSB hebt hervor, dass nicht alle Formen der Moderation von Inhalten die Zuordnung zu einer bestimmten betroffenen Person erfordern. So weit wie möglich sollen keine personenbezogenen Daten bei der Moderation von Inhalten verarbeitet werden.⁴⁵
53. Der EDSB wiederholt, dass der Vorschlag nicht darauf abzielt, die allgemeine Überwachung der Online-Aktivitäten von Einzelpersonen anzuordnen oder zu rechtfertigen. **Angesichts der bereits vorherrschenden Überwachung von Menschen im Internet, insbesondere auf Online-Plattformen, besteht jedoch die Gefahr, dass durch diesen Vorschlag die Situation verschärft würde, wenn die getroffenen Maßnahmen sich als nicht angemessen erweisen.**⁴⁶ **In einem so sensiblen Bereich muss das EU-Recht so präzise und klar wie möglich sein.**
54. Der EDSB betonte bereits zuvor, dass automatisierte Werkzeuge zur Erkennung möglicher illegaler Inhalte nur **in umsichtiger und gezielter Weise** auf der Basis des Ergebnisses der Risikoabschätzung und aufgrund der regelmäßigen Überprüfung und Berichterstattung eingesetzt werden dürfen.⁴⁷ Der EDSB weist außerdem darauf hin, dass Systeme der automatisierten Moderation von Inhalten in Übereinstimmung mit den Leitlinien des EDSA zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und der Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, voraussichtlich mehrere Kriterien erfüllen, die darauf hinweisen, dass die Durchführung einer DSFA erforderlich ist.⁴⁸ Der EDSB empfiehlt, dass alle Plattformen, die automatisierte Werkzeuge zur Moderation von Inhalten verwenden, verpflichtet werden, die daraus hervorgehende DSFA (oder mindestens die festgestellten Risiken und die damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen) zu veröffentlichen.
55. **Der EDSB empfiehlt, festzulegen, dass die Moderation von Inhalten nicht die Überwachung oder das Profiling des Verhaltens von Einzelpersonen mit sich bringen darf, sofern der Anbieter nicht auf der Grundlage einer Risikobewertung nachweisen kann, dass diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, um die in Artikel 26 des Vorschlags (d. h. Verbreitung „illegaler Inhalte“⁴⁹; nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, vorsätzliche Manipulation der Dienste) ermittelten Kategorien systemischer Risiken zu mindern.** Dadurch würde deutlich, dass die Verwendung dieser Techniken a) einer strengeren Prüfung unterworfen werden muss und

b) die Arten von Schäden beschreiben, die möglicherweise die Verwendung solcher Techniken im Zusammenhang mit der Moderation von Inhalten rechtfertigen. Natürlich sollte jede Verwendung von Profiling oder automatisierter Entscheidungsfindung weiterhin die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen und der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörden unterliegen.⁵⁰

56. Schließlich empfiehlt der EDSB, festzulegen, dass jeder Hosting-Diensteanbieter, der automatisierte Mittel zur Moderation von Inhalten verwendet, sicherstellen muss, dass diese Mittel **nicht zu diskriminierenden oder ungerechtfertigten Ergebnissen führen**.⁵¹

3.7 Meldung des Verdachts auf Straftaten

57. Artikel 21 sieht vor, dass Online-Plattformen, die Kenntnis von Informationen erhalten, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mitteilen. Erwägungsgrund 48 erwähnt zum Beispiel Straftaten, die in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern genannt sind (Richtlinie 2011/93/EU). In diesen Fällen muss die Online-Plattform ihren Verdacht unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mitteilen und alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung stellen.
58. Der EDSB begrüßt die eindeutige Beschreibung der Straftaten, die die Verpflichtung zur Meldung begründen könnten, z. B. „*schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt*“. Um die Anforderungen der Rechtssicherheit einschließlich der Vorhersehbarkeit zu erfüllen, **empfiehlt** der EDSB **nachdrücklich**, alle **sonstigen Straftaten** (neben dem sexuellem Missbrauch von Kindern), die diese Beschreibung erfüllen und möglicherweise die Verpflichtung zur Meldung begründen könnten, durch Auflistung in einem Anhang **näher anzugeben**.
59. Der EDSB begrüßt die eindeutige Klarstellung im Erwägungsgrund 48, dass **der Vorschlag keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Online-Plattformen bildet**, und dass bestätigt wird, dass Online-Plattformen auch andere anwendbare Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten sollten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren.
60. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag keine Bestimmung enthält, die die Transparenzpflicht oder die Ausübung von Rechten betroffener Personen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 beschränken könnte. Soweit der Vorschlag die Verordnung (EU) 2016/679 „unberührt“ lassen soll, bleiben die Pflichten, was die Unterrichtung der betroffenen Personen und die Rechte der betroffenen Personen angeht, grundsätzlich unberührt. Der EDSB empfiehlt dem Mitgesetzgeber jedoch, trotzdem **zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, um die Transparenz und die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten**, falls unbedingt erforderlich, vorbehaltlich eng definierter Beschränkungen (z. B. zum Schutze der Vertraulichkeit in laufenden Untersuchungen). Derartige Beschränkungen müssen auf jeden Fall den in Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Anforderungen genügen.⁵²

61. Der Vorschlag bietet keine Definition der „einschlägigen Informationen“, die der Online-Plattform im Zusammenhang mit der Meldung zur Verfügung stehen. Erwägungsgrund 48 erwähnt als Beispiel „die jeweiligen Inhalte und eine Erläuterung ihres Verdachts“. Der EDSB ist der Auffassung, dass eine **eindeutige Definition der „einschlägigen Informationen“ erforderlich ist**, um die Rechtssicherheit für alle beteiligten Parteien, einschließlich der Plattformen selbst, zu gewährleisten. Der EDSB empfiehlt daher, den Begriff „einschlägige Informationen“ durch Bereitstellung einer umfassenden Liste von Datenkategorien, die weitergegeben werden sollten, sowie aller Datenkategorien, die erforderlichenfalls zur Unterstützung weiterer Untersuchungen durch die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden aufbewahrt werden sollten, zu definieren.⁵³

3.8 Transparenz der Online-Werbung

62. Artikel 24 verlangt, dass Online-Plattformen gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung sehen können, wer die natürliche oder juristische Person ist, *in deren Namen* die Werbung angezeigt wird, sowie aussagekräftige Informationen über die *wichtigsten Parameter* zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird. Nach Artikel 30 müssen sehr große Online-Plattformen ein Archiv mit denselben Angaben über Anwendungsprogrammierschnittstellen sowie weitere Informationen zur Erhöhung der Transparenz öffentlich zugänglich machen.

63. Der EDSB befürwortet die Zielsetzung der Artikel 24 und 30, die erhöhte Transparenz und somit Rechenschaftspflicht in Bezug auf gezielte Werbung auf eine Art und Weise bieten sollen, die **ergänzend zum Datenschutzgesetz** wirkt (z. B. durch die Vorgabe, dass die einschlägigen Informationen dem Nutzer in Echtzeit bereitgestellt werden und sehr große Online-Plattformen ein öffentliches Archiv bereitstellen müssen).⁵⁴ Der EDSB begrüßt ferner die Klarstellung in Erwägungsgrund 52, dass Artikel 24 und 30 unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG gelten. Schließlich begrüßt der EDSB nachdrücklich auch den Verweis auf die Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

64. Sowohl Artikel 24 als auch Artikel 30 fordern von Online-Plattformen, Angaben über die „**natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird**“, zu machen. Es ist jedoch nicht vollständig klar, ob sich dies auf den Werbetreibenden (z. B. das Unternehmen, dessen Produkte oder Dienstleistungen beworben werden) oder auf mögliche Dritte bezieht, die die Werbung an die Online-Plattform übermittelt haben (z. B. eine Werbe-Plattform⁵⁵). Der EDSB empfiehlt daher, diese Anforderung klarzustellen.

65. Der EDSB weist darauf hin, dass die meiste, jedoch nicht alle Online-Werbung automatisch verwaltet wird. Der EDSB empfiehlt, den Anforderungen von Artikel 24 eine weitere Anforderung hinzuzufügen, wonach betroffene Personen darüber informiert werden muss, **ob die Werbung mithilfe eines automatisierten Systems** (z. B. einer Werbebörse oder -plattform) ausgewählt wurde, und, sofern dies der Fall ist, darüber, wer die für das System **verantwortliche(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person/en** ist/sind (dabei kann es sich um eine oder mehrere andere Parteien handeln, die nicht die natürliche oder juristische Person sind, „in deren Namen“ die Werbung angezeigt wird).

66. Nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d müssen sehr große Online-Plattformen in das Archiv Informationen darüber aufnehmen, „ob die Werbung gezielt einer oder mehreren

bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte“. Der EDSB ist der Ansicht, dass **Ausschlusskriterien mindestens so wichtig wie Einschlusskriterien sind**, insbesondere im Hinblick auf das Erkennen möglicher Unlauterkeit oder diskriminierender Auswirkungen. Der EDSB empfiehlt daher, vorzusehen, dass das Archiv ebenso Informationen darüber enthalten soll, ob eine oder mehrere bestimmte Gruppen von Nutzern von der Zielgruppe der Werbung *ausgeschlossen* waren.

67. Um wirksame Transparenz zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB, den Verweis auf die „wichtigsten Parameter“ durch „Parameter“ zu ersetzen und weitere Klarstellungen darüber bereitzustellen, **welche Parameter mindestens offengelegt werden müssten, damit sich „aussagekräftige Informationen“** im Sinne der Artikel 24 und 30 ergeben. Insbesondere empfiehlt der EDSB, Transparenz über jedes der für die gezielte Werbung verwendeten Kriterien zu fordern.
68. Um die **Rechenschaftspflicht von Werbetreibenden** zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB, ähnliche Anforderungen betreffend die Nachverfolgbarkeit von Unternehmern (Artikel 22) in Bezug auf die Nutzer von Online-Werbediensten (Artikel 24 und 30) sicherzustellen.⁵⁶
69. Angesichts der Vielzahl der Risiken in Verbindung mit gezielter Online-Werbung⁵⁷ fordert der EDSB die Mitgesetzgeber dringend auf, **über die Transparenz hinausgehende zusätzliche Vorschriften** in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich befürwortet der EDSB nachdrücklich die Entschließung des Europäischen Parlaments, in der es dafür eintritt, dass der Einsatz gezielter Werbung **strenger geregelt werden** muss, und zwar zugunsten von Werbung, die in geringerem Maße in das Privatleben eingreift und keine Nachverfolgung der Interaktion der Nutzer mit Inhalten erfordert⁵⁸. Der EDSB fordert daher die Mitgesetzgeber auf, eine **allmähliche Abschaffung zu erwägen, die in einem Verbot von gezielter Werbung auf der Grundlage von allgegenwärtiger Nachverfolgung mündet**⁵⁹.
70. Schließlich fordert der EDSB die Mitgesetzgeber in Ergänzung zu Obigem auf, weitere Beschränkungen in Betracht zu ziehen, und zwar in Bezug auf a) die **Datenkategorien, die zu Zwecken der gezielte Ansprache verarbeitet werden können** (z. B. Beschränkungen im Hinblick auf die Kombination von Daten, die „außerhalb der Plattform“ gesammelt werden); b) **Datenkategorien bzw. Kriterien, auf deren Grundlage gezielte Werbung erfolgen darf** (z. B. Kriterien, die direkt oder indirekt bestimmten Datenkategorien entsprechen oder genutzt werden könnten, um Schwachstellen auszunutzen); und c) **die Datenkategorien, die gegenüber Werbetreibenden oder Dritten offengelegt werden dürfen**, um gezielte Werbung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

3.9 Empfehlungssysteme

71. Artikel 2 Buchstabe o enthält folgende Definition für „Empfehlungssystem“: „*ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt.* Der EDSB ist der Auffassung, dass Empfehlungssysteme in der Praxis **weit über das „Vorschlagen“ von Online-Inhalten** hinausgehen. In der Tat erklärt der Erwägungsgrund⁶², dass Empfehlungssysteme „*algorithmische Empfehlungen, Einstufung*

und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen” umfassen können.

72. Der EDSB begrüßt die Anerkennung, dass Empfehlungssysteme **wesentliche Auswirkungen** auf die Möglichkeiten der Nutzer **haben können**, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren und außerdem eine wichtige Rolle bei der **Verstärkung** bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Online-Verhaltensweisen spielen.⁶⁰ Einige Empfehlungssysteme speisen sich aus den Profilen betroffener Personen und bestimmen die Inhalte, auf die diese auf Online-Plattformen zugreifen können, einschließlich aller zugehörigen Risiken.
73. Die Risiken des Profilings und Mikrotargetings im Zusammenhang mit Empfehlungssystemen oder Online-Werbung wurden vom EDSB bereits in seiner Stellungnahme zu Online-Manipulation und personenbezogenen Daten⁶¹ dargestellt. Der EDSB empfiehlt dem EU-Gesetzgeber, klarzustellen, dass im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen Empfehlungssystemen **nicht grundsätzlich durch Voreinstellung auf „Profiling“** im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 **beruhen dürfen**.
74. Nach Artikel 29 Absatz 1 müssen sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, sicherstellen, dass Nutzer eines Empfehlungssystems mindestens über eine Option verfügen, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht. Entsprechend den Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und der Datenminimierung empfiehlt der EDSB insbesondere, die Anforderung in **Einwilligung (opt-in) anstatt Ablehnung (opt-out)** zu ändern, wodurch die nicht auf Profiling beruhende Option voreingestellt ist.
75. Nach Artikel 29 Absatz 1 müssen sehr große Online-Plattformen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die „wichtigsten Parameter“ darlegen die in ihren Empfehlungsdiensten verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können. Ungeachtet der Anforderung, dass die Informationen „ klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise“ dargestellt werden müssen, ist der EDSB der Ansicht, dass **allgemeine Geschäftsbedingungen generell lange und rechtssprachliche Dokumente sind**, die durchschnittliche Nutzer nur schwer verstehen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sehr großer Online-Plattformen sind häufig sogar besonders komplex, da sie über die zahlreichen Dienste informieren, die die Plattform anbietet. Dementsprechend würden Informationen zu den Parametern und Optionen der Empfehlungssysteme in den allgemeinen Geschäftsbedingungen deren Auffinden und Verstehen für die betroffenen Personen erschweren. Der EDSB empfiehlt nachdrücklich, vorzugeben, dass diese Informationen in Bezug auf die Rolle und die Funktionsweise der Empfehlungssystemen separat, prägnant und in einer Weise dargestellt werden müssen, dass sie für den durchschnittlichen Nutzer leicht zugänglich und verständlich sind.
76. Ebenso wie die Empfehlungen bezüglich der Transparenz der Online-Werbung ist es auch erforderlich, **wirksame Transparenz im Zusammenhang mit Empfehlungssystemen und deren Nutzung von Profilen betroffener Personen sicherzustellen**. Deshalb

empfiehlt der EDSB, den Verweis auf die „wichtigsten Parameter“ durch „Parameter“ zu ersetzen oder zumindest weitere Klarstellungen darüber bereitzustellen, welche Parameter mindestens offengelegt werden müssten, damit sich in diesem Zusammenhang „aussagekräftige Informationen“ ergeben⁶².

77. Trotz der wesentlichen Auswirkungen funktionieren Empfehlungssysteme aus Sicht des Nutzers reibungslos. Um die Transparenz und die Nutzerkontrolle zu verbessern, empfiehlt der EDSB, die folgenden zusätzlichen Anforderungen in Artikel 29 aufzunehmen:

- in einem markanten Teil der Plattform ist darauf hinzuweisen, dass die Plattform ein Empfehlungssystem verwendet, und es müssen benutzerfreundliche Steuerungen der vorhandenen Optionen angeboten werden;
- der Plattform-Nutzer ist darüber zu informieren, ob es sich bei dem Empfehlungssystem um ein automatisiertes System handelt, und, sofern dies der Fall ist, darüber, wer die für das System verantwortliche natürliche oder juristische Person ist, sofern es sich um eine andere Person als den Plattform-Anbieter handelt;
- den betroffenen Personen ist zu ermöglichen, ein Profil oder Profile, die zur Kuratierung des Plattform-Inhalts für den Nutzer verwendet werden, auf benutzerfreundliche Art und Weise anzeigen zu lassen;
- es ist den Nutzern zu ermöglichen, die Empfehlungssysteme mindestens auf der Grundlage einfacher natürlicher Kriterien (wie Zeit, die sie interessierenden Themen, ...) anzupassen; und
- den Nutzern sind leicht zugängliche Optionen zum Löschen eines Profils bzw. von Profilen anzubieten, die zur Kuratierung der angezeigten Inhalte verwendet werden.

3.10 Zugang für zugelassene Wissenschaftler

78. Nach Artikel 31 gewähren sehr große Plattformen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist „zugelassenen Forschern“ Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.

79. Der EDSB begrüßt die Zielsetzung des Vorschlags, sehr große Online-Plattformen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679⁶³ einer Kontrolle durch „zugelassene Wissenschaftler“ zu unterziehen. Der EDSB empfiehlt der Kommission, strikte Standards bei der Festlegung der Kriterien hinsichtlich der Qualifizierung eines Wissenschaftlers als „*unabhängig von gewerblichen Interessen*“ anzuwenden.

80. Die wissenschaftliche Forschung stellt in einer demokratischen Gesellschaft ein wertvolles Mittel dar, um einflussreiche Akteure zur Rechenschaft zu ziehen. Der EDSB wiederholt, dass **Datenschutz nicht als Mittel missbraucht werden darf, damit sich einflussreiche Akteure der Transparenz und Rechenschaftspflicht entziehen**. Wissenschaftler, die innerhalb ethischer Kontrollrahmenkonzepte agieren, müssen daher in der Lage sein, auf einer gültigen Rechtsgrundlage und entsprechend dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen auf die erforderliche API und andere Daten zuzugreifen.⁶⁴

81. Der EDSB weist darauf hin, dass es zugelassenen Wissenschaftlern im Rahmen des Vorschlags erlaubt wäre, die in Artikel 26 (Artikel 31 Absatz 2) vorgebrachten systemischen Risiken zu untersuchen. Der EDSB begrüßt die Aufnahme der systemischen Risiken für individuelle Rechte und gesellschaftliche Interessen in Artikel 26 des Vorschlags, fordert jedoch die Mitgesetzgeber dringend auf, näher klarzustellen, was „systemische Risiken“ und „gesellschaftliche Schäden“ (Erwägungsgründe 54, 56 und 94) sind. In Bezug auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c merkt der EDSB an, dass die Dienste sehr großer Online-Plattformen systemischen Risiken für „den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächliche oder vorhersehbare Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit“ darstellen können, unabhängig davon, ob sie manipuliert sind oder nicht. Der EDSB schlägt daher vor, diesen Absatz wie folgt umzuformulieren: „c) mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit, **insbesondere in Bezug auf die Gefahr vorsätzlicher Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes**“.
82. Der EDSB ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich von Artikel 31 sehr eingeschränkt ist, da der Zugang für zugelassene Wissenschaftler zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, die zur *Ermittlung und zum Verständnis* systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 im Kontext der Bewertung und Überwachung der Einhaltung des Vorschlags beitragen, gewährt werden soll. Der EDSB ist der Auffassung, dass Artikel 31 erweitert werden sollte, um mindestens **die Überprüfung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Risikominderungsmaßnahmen zu ermöglichen**.
83. Schließlich empfiehlt der EDSB den Mitgesetzgebern, Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um **Forschung im öffentlichen Interesse im Allgemeineren zu erleichtern**, einschließlich außerhalb des Zusammenhangs der Überwachung der Einhaltung des Vorschlags (und zusätzlich die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen API für Online-Werbung), vorausgesetzt, diese Forschung erfolgt tatsächlich im öffentlichen Interesse. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auch auf seine Vorläufige Stellungnahme zum Datenschutz und zur wissenschaftlichen Forschung⁶⁵.

3.11 Interoperabilität der Plattform

84. Der EDSB ist der Ansicht, dass Fragen der algorithmischen Verstärkung und sonstige Schäden, die mit dem Vorschlag bewältigt werden sollen, durch die geschlossene Art von sehr großen Online-Plattformen nur verschlimmert werden, was die Möglichkeit der Nutzer, über Plattformen hinweg zu kommunizieren, beschränkt („Walled Gardens“). Durch die erhöhte Interoperabilität kann die Entwicklung einer offeneren, pluralistischen Umgebung erleichtert und neue Möglichkeiten der Entwicklung innovativer digitaler Dienste geschaffen werden.
85. Der EDSB empfiehlt den Mitgesetzgebern, über die Einführung von Mindestanforderungen in Bezug auf die Interoperabilität für sehr große Plattformen, mit eindeutigen Pflichten für sehr große Plattformen, die Interoperabilität zu unterstützen sowie von Verpflichtungen, keine Maßnahmen zu ergreifen, die die Interoperabilität behindern, nachzudenken. Der EDSB schlägt vor, auf europäischer Ebene **technische Normen für Interoperabilität**

auszuarbeiten, die von sehr großen Plattformen (in Bezug auf ihre verschiedenen Spezifikationen, nämlich Protokollinteroperabilität, Dateninteroperabilität, vollständige Protokollinteroperabilität⁶⁶) unterstützt werden sollten. Diese technischen Normen müssen im Einklang mit dem europäischen Datenschutzgesetz stehen, die von den Plattformen bereitgestellte Sicherheit nicht herabsetzen und Innovation nicht über zu detaillierte Interoperabilitätsstandards behindern. Die europäische Normungsorganisationen sollten in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzausschuss ggf. Normen ausarbeiten, die diese Anforderungen erfüllen. Die Kommission muss die Möglichkeit haben, von den europäischen Normungsorganisationen die Entwicklung solcher europäischer Normen in Übereinstimmung mit den geltenden Unionsvorschriften zureuropäischen Normung⁶⁷ zu fordern.

3.12 Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung

86. Der EDSB begrüßt die Anerkennung der **sektorübergreifenden Bedeutung** der in dem Vorschlag geregelten Aspekte, einschließlich in Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Einige gemäß dem Vorschlag angenommene Bestimmungen und mögliche Maßnahmen werden sich eindeutig auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken. Die sektorübergreifende Bedeutung des Vorschlags zeigt sich weiterhin durch eine Reihe von Bestimmungen, einschließlich der Artikel 26-27 (Ermittlung und Minderung von systemischen Risiken), Artikel 35 Absatz 1 (Verhaltenskodizes), Artikel 36 (Verhaltenskodizes für Online-Werbung).
87. Der EDSB erachtet es als notwendig, **die Komplementarität bei der Überwachung** und der Beaufsichtigung von Online-Plattformen und anderen Hosting-Diensteanbietern **sicherzustellen**. Diese Komplementarität ist nicht nur zur Minderung von Risiken der ungebührlichen Beeinträchtigung von Grundrechten erforderlich, sondern auch zur Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht der durch den Vorschlag regulierten Akteure. Aufbauend auf den Erfahrungen in Verbindung mit dem Digital Clearinghouse⁶⁸, empfiehlt der EDSB im Hinblick auf den Vorschlag Folgendes:
- (1) er sollte **eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit** zwischen den entsprechenden Behörden schaffen, die jeweils innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche agieren;
 - (2) eine **institutionalisierte und strukturierte** Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Überwachungsbehörden einschließlich der Datenschutzaufsichtsbehörden fordern;
 - (3) **eindeutig auf die zuständigen Behörden verweisen**, die in die Zusammenarbeit einbezogen sind und die **Umstände festlegen, unter den die Zusammenarbeit stattfinden sollte**.
88. Erwägungsgrund 91 gibt bereits an, dass der Europäische Ausschuss für digitale Dienste berechtigt sein muss, mit anderen Einrichtungen, Agenturen und Beratungsgruppen der Union mit Zuständigkeiten in Bereichen wie Datenschutz und Verbraucherschutz, wie dies für die Ausführung seiner Aufgaben erforderlich ist, zusammenzuarbeiten. Im Hinblick auf die Bedeutung der Zusammenarbeit mit **zuständigen Behörden im Bereich des Wettbewerbsrechts** empfiehlt der EDSB, hier zusätzlich zu den bereits erwähnten, eindeutige Verweise auf diese Behörden hinzuzufügen. Ebenso empfiehlt der EDSB, in die Erwägungsgründe des Vorschlags einen eindeutigen **Verweis auf den Europäischen Datenschutzausschuss** aufzunehmen.

89. Der EDSB empfiehlt, sicherzustellen, dass die Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden und die Kommission **im Zusammenhang mit ihren Untersuchungen und Bewertungen** der Einhaltung des Vorschlags sowohl die Befugnis als auch die Pflicht haben, die einschlägigen zuständigen Behörden, einschließlich der Datenschutzaufsichtsbehörden, zu konsultieren. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, klarzustellen, dass zuständige Überwachungsbehörden im Rahmen des Vorschlags auch in der Lage sein sollten, den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 auf Anfrage oder auf eigene Initiative alle **im Zusammenhang mit Prüfungen und Untersuchungen erhaltenen Informationen** bereitzustellen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, und zu diesem Zweck eine **eindeutige Rechtsgrundlage** vorzugeben.
90. Weitere Umstände, unter denen eine Zusammenarbeit erfolgen sollte, ohne auf Folgende beschränkt zu sein:
- Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken sowie bewährte Verfahren zur Minderung dieser Risiken (Artikel 27 Absätze 2 und 3);
 - Verhaltenskodizes für Herausforderungen im Zusammenhang mit verschiedenen Arten illegaler Inhalte und systemischen Risiken (Artikel 35); und
 - Verhaltenskodizes für Online-Werbung (Artikel 36).
91. Artikel 41 Absatz 5 besagt: „Die von den Koordinatoren für digitale Dienste in Ausübung ihrer in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Befugnisse ergriffenen Maßnahmen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein, wobei insbesondere die Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, auf den sich diese Maßnahmen beziehen, *sowie gegebenenfalls die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten zu berücksichtigen sind.*“ Nach Artikel 42 Absatz müssen Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein. Um kohärent zu sein, empfiehlt der EDSB, auch auf die relevanten Kriterien in Artikel 59 zu verweisen (von der Kommission verhängte Geldbußen).
92. Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d besagt, dass der Ausschuss u. a. folgende Aufgabe wahrnimmt: „Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und – *auf Aufforderung der Kommission* – Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von *Maßnahmen* der Kommission in Bezug auf sehr große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung“. Der EDSB empfiehlt, dem Ausschuss zu gestatten, 1) Stellungnahmen in Eigeninitiative abzugeben; und 2) es dem Ausschuss zu ermöglichen, Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die nicht die von der Kommission ergriffenen *Maßnahmen* betreffen, abzugeben.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

93. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

In Bezug auf die Beziehung zu Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie 2002/58/EG:

- Anpassen des Wortlauts von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe i des Vorschlags an den derzeitigen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31/EG; und
- Klarstellen, dass der Vorschlag nicht für Fragen in Bezug auf die Haftung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gilt;

In Bezug auf die Moderation von Inhalten und die Meldung des Verdachts einer Straftat:

- Klarstellen, dass nicht alle Formen der Moderation von Inhalten die Zuordnung zu einer bestimmten betroffenen Person erfordern und dass die Moderation von Inhalten gemäß den Anforderungen der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen soweit wie möglich keine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten sollte;
- Sicherstellung, dass die Moderation von Inhalten in Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit erfolgt, indem beschrieben wird, wann Bemühungen zur Bekämpfung „illegaler Inhalte“ die Verwendung von automatisierten Mitteln und die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erkennung, Feststellung und Bekämpfung illegaler Inhalte rechtfertigen;
- Angeben, dass Profiling zum Zwecke der Moderation von Inhalten **verboten** sein sollte, sofern der Anbieter nicht nachweisen kann, dass diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, um ausdrücklich durch den Vorschlag ermittelte systemische Risiken zu bewältigen;
- Klarstellen, ob, und falls ja, inwieweit Anbieter von Vermittlungsdiensten befugt sind, einen Verdacht auf eine Straftat freiwillig an Strafvollzugs- oder Justizbehörden zu melden, sofern nicht der in Artikel 21 des Vorschlags genannte Fall betroffen ist;
- Vorgeben, dass jeder Hosting-Diensteanbieter, der automatisierte Mittel der Inhaltsmoderation verwendet, sicherstellen muss, dass diese Mittel nicht zu diskriminierenden oder ungerechtfertigten Ergebnissen führen;
- Ausdehnen der Anforderung von Artikel 12 Absatz 2 des Vorschlags auf alle Formen der Moderation von Inhalten, unabhängig davon, ob diese Moderation gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters oder auf einer anderen Grundlage erfolgt; und Angeben, dass die Maßnahmen nicht nur „verhältnismäßig“ sein müssen, sondern auch für die verfolgte Ziele „erforderlich“;
- Betonen der in Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des Vorschlags festgelegten Transparenzanforderungen durch nähere Ausführung der den betroffenen

Personen bereitzustellenden Informationen, insbesondere bei Verwendung automatisierter Mittel für diese Inhaltsmoderation, ungeachtet der Informationspflicht und der Rechte der betroffenen Personen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679;

- Ändern des Artikels 15 Absatz 2 des Vorschlags, um eindeutig anzugeben, dass Informationen in jedem Fall auf den automatisierten Mitteln, die zur Erkennung und Feststellung illegaler Inhalte verwendet werden, bereitzustellen sind, ungeachtet dessen, ob die anschließende Entscheidung die Verwendung automatisierter Mittel beinhaltet oder nicht;
- Verpflichten aller Hosting-Diensteanbieter und nicht nur der Online-Plattformen, leicht zugängliche Beschwerdemechanismen zur Verfügung zu stellen, wie in Artikel 17 des Vorschlags vorgesehen;
- Einfügen einer Frist für die Entscheidung der Plattform über die Beschwerde in Artikel 17 des Vorschlags sowie der Vorgabe, dass der vorzusehende Beschwerdemechanismus die den betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie 2002/58/EG gewährten Rechte und zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe unberührt lässt;
- Sonstige Straftaten (neben dem sexuellem Missbrauch von Kindern), die die Beschreibung in Artikel 21 des Vorschlags erfüllen und möglicherweise die Verpflichtung zur Meldung begründen könnte, durch Auflistung in einem Anhang näher angeben;
- Erwägen, zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, um die Transparenz und die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten, falls unbedingt erforderlich, vorbehaltlich eng definierter Beschränkungen (z. B. zum Schutze der Vertraulichkeit in laufenden Untersuchungen) entsprechend den in Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Anforderungen; und
- Definieren des in Artikel 21 des Vorschlags verwendeten Begriffs „einschlägige Informationen“ in eindeutiger Weise durch Aufnahme einer umfassenden Liste von Datenkategorien, die mitgeteilt werden sollten, sowie aller Datenkategorien, die erforderlichenfalls zur Unterstützung weiterer Untersuchungen durch die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden aufbewahrt werden sollten.

In Bezug auf Online-Werbung:

- Erwägen zusätzlicher, über die Transparenz hinausgehende Vorschriften, einschließlich einer allmählichen Abschaffung, die in einem Verbot von gezielter Werbung auf der Grundlage von allgegenwärtiger Nachverfolgung mündet;
- Erwägen von Beschränkungen in Bezug auf a) die Datenkategorien, die zu Zwecken der gezielten Ansprache verarbeitet werden; b) Datenkategorien bzw. Kriterien, auf deren Grundlage gezielte Werbung erfolgen darf; und c) die Datenkategorien, die gegenüber Werbetreibenden oder Dritten offengelegt werden dürfen, um gezielte Werbung zu ermöglichen oder zu erleichtern; und

- Klarstellen des Verweises in den Artikeln 24 und 30 des Vorschlags auf natürliche oder juristische Personen, in deren Namen die Werbung angezeigt wird;
- Hinzufügen einer weiteren Anforderung zu den Anforderungen in Artikel 24, wonach der Anbieter der Plattform die betroffenen Personen darüber informieren muss, ob die Werbung mithilfe eines automatisierten Systems (z. B. einer Werbebörse oder Plattform) ausgewählt wurde, und, sofern dies der Fall ist, darüber, wer die für das System verantwortliche natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) ist/sind;
- Angeben in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d, vorzusehen, dass das Archiv ebenso Informationen darüber enthalten soll, ob eine oder mehrere bestimmte Gruppen von Nutzern von der Zielgruppe der Werbung *ausgeschlossen* waren;
- Ersetzen des Verweises auf die „wichtigsten Parameter“ durch „Parameter“ und näher klarstellen, **welche Parameter mindestens offengelegt werden müssten, damit sich „aussagekräftige Informationen“** im Sinne von Artikel 24 und 30 des Vorschlags ergeben;
- Erwägen ähnlicher Anforderungen, die die Nachverfolgbarkeit von Unternehmern (Artikel 22 des Vorschlags) in Bezug auf die Nutzer von Online-Werbendiensten (Artikel 24 und 30 des Vorschlags) sicherstellen.

In Bezug auf Empfehlungssysteme:

- Klarstellen, dass Empfehlungssysteme im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nicht grundsätzlich durch Voreinstellung auf „Profiling“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruhen dürfen;
- Festlegen, dass Informationen in Bezug auf die Rolle und die Funktionsweise der Empfehlungssysteme separat, prägnant und in einer Weise dargestellt werden müssen, dass sie für den Laien leicht zugänglich und verständlich sind;
- Festlegen, dass Empfehlungssysteme im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nicht grundsätzlich durch Voreinstellung auf „Profiling“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruhen dürfen; **und**
- Aufnehmen folgender zusätzlicher Anforderungen in Artikel 29 des Vorschlags :
 - in einem markanten Teil der Plattform ist darauf hinzuweisen, dass die Plattform ein Empfehlungssystem verwendet sowie eine benutzerfreundliche Steuerung der vorhandenen Optionen;
 - der Plattform-Nutzer ist darüber zu informieren, ob es sich bei dem Empfehlungssystem um ein System zur automatisierten Entscheidungsfindung handelt und, sofern dies der Fall ist, wer die für die Entscheidung verantwortliche natürliche oder juristische Person ist

- es ist den betroffenen Personen zu ermöglichen, ein Profil oder Profile, die zur Kuratierung des Plattform-Inhalts für den Nutzer verwendet werden, auf benutzerfreundliche Art und Weise anzeigen zu lassen;
- es ist den Nutzern zu ermöglichen, die Empfehlungssysteme mindestens auf der Grundlage einfacher natürlicher Kriterien (wie Zeit, die sie interessierenden Themen, ...) anzupassen; und
- den Nutzern sind leicht zugängliche Optionen zum Löschen eines Profils bzw. von Profilen anzubieten, die zur Kuratierung der angezeigten Inhalte verwendet werden.

In Bezug auf den Zugriff durch zugelassene Wissenschaftler:

- Festlegen, dass Empfehlungssysteme im Einklang mit den Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nicht grundsätzlich durch Voreinstellung auf „Profiling“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruhen dürfen; **und**
- Umformulieren von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c, um einen Bezug auf tatsächliche oder absehbare systemische nachteilige Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächliche oder vorhersehbare Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit, insbesondere in Bezug auf die Gefahr vorsätzlicher Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, aufzunehmen;
- Erweitern des Artikel 31, um mindestens die die Überprüfung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Risikominderungsmaßnahmen zu ermöglichen;
- Erwägen von Möglichkeiten zur Erleichterung der Forschung im öffentlichen Interesse im Allgemeineren, einschließlich außerhalb des Zusammenhangs der Überwachung der Einhaltung des Vorschlags;

In Bezug auf die Interoperabilität der Plattform:

- Erwägen, Mindestanforderungen in Bezug auf die Interoperabilität für sehr große Plattformen einzuführen, und die Entwicklung von technischen Normen auf europäischer Ebene gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union im Hinblick auf die europäische Normung fördern.

In Bezug auf die Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionen und Durchsetzung:

- Sicherstellen der Komplementarität bei der Überwachung und der Beaufsichtigung von Online-Plattformen und anderen Hosting-Diensteanbietern, insbesondere durch
 - Schaffen einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Behörden, die jeweils innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche agieren;

- Fordern einer institutionalisierten und strukturierten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Überwachungsbehörden einschließlich der Datenschutzbehörden; und
 - eindeutiges Verweisen auf die zuständigen Behörden, die in die Zusammenarbeit einbezogen sind, und Festlegen der Umstände, unter den die Zusammenarbeit stattfinden sollte.
- Verweisen – in den Erwägungsgründen des Vorschlags – auf zuständige Behörden im Bereich des Wettbewerbsrechts sowie auf den Europäischen Datenschutzausschuss;
 - Sicherstellen, dass die Koordinatoren für digitale Dienste sowie weitere zuständige Behörden und die Kommission im Zusammenhang mit ihren Untersuchungen und Bewertungen der Einhaltung des Vorschlags sowohl die Befugnis als auch die Pflicht haben, die einschlägigen zuständigen Behörden, einschließlich der Datenschutzbehörden, zu konsultieren;
 - Klarstellen, dass zuständige Überwachungsbehörden im Rahmen des Vorschlags auch in der Lage sein sollten, den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 auf Anfrage oder auf eigene Initiative alle im Zusammenhang mit Prüfungen und Untersuchungen erhaltenen Informationen bereitzustellen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, und zu diesem Zweck eine eindeutige Rechtsgrundlage vorgeben;
 - Sicherstellen, dass zwischen den Kriterien in Artikel 41 Absatz 5, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 59 des Vorschlags eine größere Kohärenz besteht; und
 - Gestatten, dass der Europäische Ausschuss für digitale Dienste, Stellungnahmen in Eigeninitiative abgibt, und es dem Ausschuss ermöglichen, Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die nicht die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen betreffen, abzugeben.

Brüssel, den 10. Februar 2021

Wojciech Wiewiórowski

(elektronisch unterzeichnet)

Endnoten

¹ ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM (2020) 825 final.

⁴ COM(2020) 67 final, S. 12.

⁵ COM (2020) 825 final, S. 1.

⁶ COM (2020) 825 final, S. 2.

⁷ COM(2020) 842 final.

⁸ Europäischer Datenschutzbeauftragter, „Die EDSB-Strategie 2020-2024, Gestaltung einer sichereren digitalen Zukunft“, 30. Juni 2020, https://edps.europa.eu/press-publications/press-news/press-releases/2020/shaping-safer-digital-future-new-strategy-new_de

⁹ COM (2020) 825 final, S. 14 („Die Bürgerinnen und Bürger der Union sind im Internet stets zunehmenden Risiken und Gefahren ausgesetzt – von der Verbreitung illegaler Inhalte und Aktivitäten bis hin zu Einschränkung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und anderen gesellschaftlichen Schäden.“).

¹⁰ Erwägungsgrund 54 des Vorschlags.

¹¹ Europäischer Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme 3/2018 zu Online-Manipulation und personenbezogenen Daten, 19.3.2018, https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/18-03-19_opinion_online_manipulation_de.pdf.

¹² Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 8/2020 on the targeting of social media users (Leitlinien 8/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzern sozialer Medien), Fassung 1.0, 2. September 2020, 4-7, https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_guidelines_202008_onthetargetingofsocialmediausers_en.pdf.

¹³ Erwägungsgrund 56 des Vorschlags.

¹⁴ Erwägungsgrund 68 des Vorschlags.

¹⁵ Im gleichen Sinne ist auch der Hinweis des EU-Koordinators für die Terrorismusbekämpfung anzusehen: „The role of algorithmic amplification in promoting violent and extremist content and its dissemination on platforms and social media“ (Die Rolle der algorithmischen Verstärkung bei der Förderung gewalttätiger und extremistischer Inhalte und deren Verbreitung auf Plattformen und in sozialen Medien), S. 2, Rat der Europäischen Union, 9. Dezember 2020, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12735-2020-INIT/en/pdf>(„This business model drives users automatically to content that is detected by algorithms as being the most engaging. As such, social media companies do not simply offer a platform on which citizens exercise their freedom of expression. They amplify certain content and demote other content, while shielding the mechanisms that regulate this from public scrutiny“ - Dieses Geschäftsmodell leitet die Nutzer automatisch zu Inhalten, die von Algorithmen als die ansprechendsten erkannt werden. Somit bieten Social-Media-Unternehmen nicht nur eine Plattform, auf der Bürger ihre Meinungsfreiheit ausüben können. Sie verstärken einige Inhalte und degradieren andere Inhalte und schützen den dies steuernden Mechanismus vor der öffentlichen Kontrolle.)

¹⁶ COM(2020) 842 final.

¹⁷ COM (2020) 825 final, S. 5.

¹⁸ Europäischer Datenschutzbeauftragter, „Förmliche Stellungnahme des EDSB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“, 12. Februar 2019, S. 6, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-07-03_edps_formal_comments_copyright_de.pdf.

¹⁹ *Ebd.*, S. 2.

²⁰ ABI. L 178, 17.7.2000, S. 1.

²¹ *Siehe Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil in La Quadrature du Net u. a., Verbundene Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18, 6.10.2020, ECLI:EU:C:2020:79, in den Randnummern 199-200 („199 Nach ihrem Art. 1 Abs. 5 findet die Richtlinie 2000/31 jedoch keine Anwendung auf Fragen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft, die von den Richtlinien 95/46 und 97/66 erfasst werden. Insoweit ergibt sich aus den Erwägungsgründen 14 und 15 der Richtlinie 2000/31, dass der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation sowie der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Dienste der Informationsgesellschaft ausschließlich Gegenstand der Richtlinien 95/46 und 97/66 sind. Letztere verbietet in ihrem Art. 5 zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation jede Art des Abfangens oder Überwachens der Kommunikation. 200 Fragen, die mit dem Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und personenbezogener Daten zusammenhängen, sind daher anhand der Richtlinie 2002/58 und der Verordnung 2016/679 zu beurteilen, die an die Stelle der Richtlinie 97/66 bzw. der Richtlinie 95/46 getreten sind, wobei der Schutz, den die Richtlinie 2000/31 gewährleisten soll, auf keinen Fall die Erfordernisse, die sich aus der Richtlinie 2002/58 und der*

Verordnung 2016/679 ergeben, beeinträchtigen darf (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 29. Januar 2008, *Promusicae*, C-275/06, EU:C:2008:54, Rn. 57).“)

²² Artikel 2 Buchstabe g des Vorschlags definiert „illegale Inhalte“ als „alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften“.

²³ Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679.

²⁴ Erwägungsgrund 28 des Vorschlags.

²⁵ Siehe auch COM (2020) 825 final, S. 3.

²⁶ Siehe auch das Schreiben des EDSA an Dr. Alexander Dix, 20. Oktober 2020, https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/out2020-0111edpb_replydrdixart17.pdf.

²⁷ Siehe auch Europäischer Datenschutzbeauftragter, „Stellungnahme 7/2020 zum Vorschlag über eine vorübergehende Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet“, 10. November 2020, https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/20-11-10_opinion_combatting_child_abuse_de_3.pdf.

²⁸ Es werden grundlegende Verpflichtungen festgelegt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten. Darüber hinaus enthält der Vorschlag zusätzliche Verpflichtungen für Anbieter von Hosting-Diensten und, im Einzelnen, für Online-Plattformen und sehr große Online-Plattformen.

²⁹ Artikel 2 Buchstabe p des Vorschlags.

³⁰ Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“, WP260Rev.01, 11. April 2018 (später gebilligt vom EDSA), https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=622227

³¹ Siehe auch Artikel 21 des Vorschlags.

³² Siehe Ziffer 49ff.

³³ Siehe Artikel 2 Buchstabe h des Vorschlags.

³⁴ Artikel 14 Absatz 1 des Vorschlags.

³⁵ Siehe Artikel 14 Absatz 2 des Vorschlags.

³⁶ Siehe Artikel 14 Absatz 4 des Vorschlags.

³⁷ Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the purposes of Regulation 2016/679 (Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679), WP251Rev.01, 6. Februar 2018 (später gebilligt vom EDSA), https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=612053

³⁸ Siehe Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des Vorschlags.

³⁹ In der derzeitigen Fassung könnte der Text dahingehend (falsch) verstanden werden, dass Angaben über die Verwendung von automatisierten Mitteln zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten nur dann bereitgestellt werden sollten, wenn die Entscheidungsfindung auch mittels automatisierter Mittel erfolgte.

⁴⁰ Artikel 15 Absatz 4 des Vorschlags.

⁴¹ Siehe Ziffern 40 bis 43 oben. Dies wird darüber hinaus in der Begründung des Vorschlags bestätigt, in der es heißt, dass „[d]ie in dieser Verordnung niedergelegten Haftungsbestimmungen [...] die verschiedenen Beteiligten nicht daran hindern [sollten], innerhalb der von der Verordnung (EU) 2016/679 gezogenen Grenzen technische Schutz- und Erkennungssysteme und eine durch Digitaltechnik ermöglichte, automatisierte Erkennung von Inhalten zu entwickeln und wirksam anzuwenden.“

⁴² EDBS, „Förmliche Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte“, 12. Februar 2019, S. 9, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/2018-02-13_edps_formal_comments_online_terrorism_regulation_de.pdf

⁴³ Siehe auch Europäischer Datenschutzbeauftragter, Toolkit zur „Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen, die

das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten einschränken“, 11. April 2017; „Leitlinien für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken“, 19. Dezember 2019, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines2_de.pdf

⁴⁴ Siehe auch Europäischer Datenschutzbeauftragter, „Förmliche Stellungnahme des EDSB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“, 12. Februar 2019, S. 5, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-07-03_edps_formal_comments_copyright_de.pdf.

⁴⁵ Siehe auch das Schreiben des EDSA an Dr. Alexander Dix, 20. Oktober 2020, https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/out2020-0111edpb_replydrdixart17.pdf.

⁴⁶ EDSB, „Förmliche Stellungnahme des EDSB zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“, S. 7.

⁴⁷ EDSB, „Förmliche Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte“ S. 7.

⁴⁸ Die Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, umfassen neun Kriterien. Die von Online-Plattformen genutzten Systeme der automatisierten Moderation von Inhalten, bei der personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfüllen mindestens die ersten drei Kriterien (Bewerten oder Einstufen, automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung und systematische Überwachung). Ebenso erfüllen sehr große Online-Plattformen das Kriterium der Datenverarbeitung in großem Umfang.

⁴⁹ Wie oben erwähnt, empfiehlt der EDSB den Mitgesetzgebern, die Umstände, unter denen Bemühungen zur Bekämpfung „illegaler Inhalte“ die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtfertigen, näher zu beschreiben. Siehe insbesondere Ziffer 26 und 27.

⁵⁰ Siehe auch Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für Zwecke der Verordnung 2016/679“, WP251Rev.01, 6. Februar 2018 (später gebilligt vom EDSA), S. 31, https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=612053 („Die Verantwortlichen sollten die von ihnen verarbeiteten Datensätze häufigen Bewertungen unterziehen, um Verzerrungen aufzuspüren und Möglichkeiten zu entwickeln, benachteiligende Elemente wie ein zu starkes Verlassen auf Zusammenhänge anzugehen. Weitere sinnvolle Maßnahmen sind Systeme, die Algorithmen prüfen, sowie regelmäßige Überprüfungen der Richtigkeit und Relevanz automatisierter Entscheidungen einschließlich Profiling. Die Verantwortlichen sollten geeignete Verfahren und Maßnahmen einführen, um Fehler, Unrichtigkeiten⁴³ oder Diskriminierung auf der Grundlage besonderer Datenkategorien zu vermeiden. Diese Maßnahmen sollten zyklisch angewandt werden, nicht nur in der Planungsphase, sondern auch durchgehend, wenn Profiling auf Personen angewandt wird. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte wieder in den Systemaufbau einfließen.“)

⁵¹ EDSB, „Förmliche Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte“, S. 9.

⁵² Vgl. die ähnliche Stellungnahme des EDSB zur Ausnahmeregelung bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Ziffer 39 https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-11-10_opinion_combatting_child_abuse_de.pdf

⁵³ EDSB, „Förmliche Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte“, S. 9-10.

⁵⁴ Siehe auch COM (2020) 825 final, S. 5 („Dieser Vorschlag lässt die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und andere Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in der Kommunikation unberührt. Beispielsweise ergänzen die Maßnahmen in Bezug auf Werbung auf Online-Plattformen die bestehenden Vorschriften über die Einwilligung und das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, ändern diese aber nicht. Sie verpflichten zur Transparenz gegenüber den Nutzern von Online-Plattformen; diese Informationen werden es ihnen auch ermöglichen, ihre Rechte als betroffene Personen wahrzunehmen. Darüber hinaus ermöglichen sie es, dass Behörden und zugelassene Forscher überprüfen, wie Werbeanzeigen angezeigt werden und wie sie gezielt eingesetzt werden.“)

⁵⁵ Estrada-Jiménez, José & Parra-Arnau, Javier & Rodríguez-Hoyos, Ana & Forné, Jordi. (2019). On the regulation of personal data distribution in online advertising platforms. Engineering Applications of Artificial Intelligence. 82. 13–29. 10.1016/j.engappai.2019.03.013.

⁵⁶ Siehe auch Europäisches Parlament „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen (2020/2019(INL))“, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0273_DE.html Ziffer 18. Mit Bezug auf Artikel 22 des Vorschlags ist der EDSB außerdem der Auffassung, dass näher klargestellt werden muss, warum natürliche Personen anders als juristische Personen behandelt werden, wenn es um die Angabe der Bankverbindung des Unternehmers (Buchstabe c) zur Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit des Unternehmers geht.

⁵⁷ Erwägungsgrund 63 des Vorschlags selbst nennt „illegale Werbung oder manipulative Techniken und Desinformation mit realen und absehbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, den gesellschaftlichen Diskurs, die politische Teilhabe und die Gleichbehandlung“.

⁵⁸ Europäisches Parlament „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen (2020/2019(INL))“, Ziffer 15.

⁵⁹ Europäisches Parlament „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen (2020/2019(INL))“, Ziffer 17. Zumindest sollten die Mitgesetzgeber die Aufnahme einer ausdrücklichen Anforderung in Betracht ziehen, wie im Anhang einer anderen Entschließung des Europäischen Parlaments vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass Verbraucher nicht durch Voreinstellung

grundsätzlich einem Tracking oder Mikrotargeting unterzogen werden und ein Opt-in zur Verwendung von Daten zu ihrem Nutzerverhalten zu Werbezwecken sowie eine separate Zustimmung zur Anzeige von politischer Werbungen erforderlich ist. Siehe Europäisches Parlament, „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts (2020/2018(INL))“, S. 27 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0272_DE.pdf

⁶⁰ Erwägungsgrund 62 des Vorschlags.

⁶¹ Siehe Europäischer Datenschutzbeauftragter, „Stellungnahme 3/2018 Stellungnahme des EDSB zu Online-Manipulation und personenbezogenen Daten, 19. März 2018, S. 11, https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/18-03-19_opinion_online_manipulation_de.pdf („Die Manipulation erfolgt auch in Form einer auf Mikrozielgruppen zugeschnittenen, gemanagten Darstellung von Inhalten, die für den Einzelnen als „relevant“ dargestellt werden, aber zur Umsatzmaximierung für die Plattform bestimmt ist. Dies ist vergleichbar mit den „geheimen Menüs“, die zur Steuerung der Nutzer von E-Commerce-Websites verwendet werden, und den „dunklen Mustern“, die dazu dienen, Entscheidungen, die aus Sicht der Plattform weniger wünschenswert sind (wie z. B. es abzulehnen, zusätzliche Artikel, wie Versicherungen, in einen Einkaufswagen zu legen), abzuwenden).“

⁶² Siehe auch Ziffer 67 oben (in Bezug auf Online-Werbung).

⁶³ Artikel 31 des Vorschlags.

⁶⁴ Europäischer Datenschutzbeauftragter, „A Preliminary Opinion on data protection and scientific research“ (Vorläufige Stellungnahme zum Datenschutz und zur wissenschaftlichen Forschung), 6. Januar 2020, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-01-06_opinion_research_en.pdf.

⁶⁵ Europäischer Datenschutzbeauftragter, „A Preliminary Opinion on data protection and scientific research“ (Vorläufige Stellungnahme zum Datenschutz und zur wissenschaftlichen Forschung), 6. Januar 2020, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-01-06_opinion_research_en.pdf.

⁶⁶ Siehe auch J. Crémer, Y.-A. de Montjoye und H. Schweitzer, „Competition Policy for the digital era“ (Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter), 2019, S. 58 ff., unter: <https://ec.europa.eu/competition/publications/reports/kd0419345enn.pdf>. Siehe auch Stellungnahme des EDSB zum Gesetz über digitale Märkte.

⁶⁷ Die Europäische Kommission sollte die europäische Normungsorganisationen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beauftragen. *ABI. L 316, 14.11.2012, S. 12-33.*

⁶⁸ Siehe <https://www.digitalclearinghouse.org>. Das Digital Clearinghouse dient als Forum für Diskussionen zwischen Datenschutz-, Verbraucherschutz- und Wettbewerbsbehörden, die dazu beigetragen haben, die Analyse der Interaktion zwischen den drei politischen Bereichen von einer eher akademischen Ebene in den politischen und regulatorischen Zusammenhang zu übertragen. Das Digital Clearinghouse wurde 2016 vom EDSB mit der Stellungnahme zur kohärenten Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data errichtet, 23. September 2016, weitere Informationen siehe https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/subjects/big-data-digital-clearinghouse_en